



Jahresschluss- Mitteilungsblatt

des Ersten Bürgermeisters der

Gemeinde Wettstetten

Ausgabe 4/2019

Dezember 2019



**Liebe Wettstettener
und Echenzeller Bürger,**

wir sind wieder am Ende eines interessanten und ereignisreichen Jahres angekommen. Dies ist für mich Anlass, kurz zurückzublicken.

Geprägt war das Jahr von intensiven Bautätigkeiten, so z.B. im Baugebiet Feuergalgen II, wo viele Familien ihr Eigenheim errichteten, und im neuen Gewerbegebiet "Im Speck", dessen Erschließung fast abgeschlossen werden konnte. Ab dem kommenden Frühjahr kann dort voraussichtlich mit der Bebauung begonnen werden.

Auch die Sanierung der Duschräume in der Mehrzweckhalle schritten voran, die Duschen in der Schulturnhalle wurden ebenfalls bei dieser Gelegenheit erneuert.

Nicht so offensichtlich, aber für denjenigen erkennbar, der ein wenig genauer hinschaut, waren die vielen ehrenamtlichen Aktivitäten beispielsweise der Vereine, einzelner Bürger, des Kulturteams oder der Schulweghelfer die sich alle, ohne bezahlt zu werden, für die Ortsgemeinschaft engagierten.

Diesen gilt mein besonderer Dank.

Mit diesem Dank möchte ich auch meine Hoffnung und Aufforderung verbinden, in diesem Engagement nicht nachzulassen und dass sich noch viele weitere Bürger finden, die sich in der Gemeinde einbringen.

Ihnen wünsche ich einen ruhigen Jahresausklang, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2020.

Ihr

Gerd Risch
Erster Bürgermeister

Kulturprogramm 2019/20 erfolgreich angelaufen

Das gemeindliche Kulturprogramm im Bürgersaal ist mit der Eröffnungsveranstaltung „Kein Aufwand! Teil 1“ mit Andreas Martin Hofmeir erfolgreich angelaufen und setzte die Reihe der ausverkauften Veranstaltungen aus dem Vorjahr fort.

Nicht einmal eine Woche später unterhielt der Autor Richard Auer in seiner Autorenbegegnung die interessierten Zuhörer mit Lesungen aus seinen diversen Altmühltal-Krimis, begleitet von Irischer Musik der Kulturband in Anlehnung an seine Hauptfigur aus seinen Romanen, die sich regelmäßig in einem irischen Pub aufhält. Dazu durfte natürlich das obligatorische Guinness nicht fehlen.

Auch die Veranstaltungen im neuen Jahr versprechen abwechslungsreiche Unterhaltung.



Kulturzeit im Bürgersaal

Das Kulturprogramm der Gemeinde sieht in den nächsten Monaten folgende Veranstaltungen vor:

- | | |
|-------------------|---|
| 25.01.2020 | Bolivianischer Abend
mit Pfarrer Klaus Gruber |
| 13.02.2020 | Tafiti – Abenteuer in der Savanne
Figurentheater Ingolstadt
- mit viel Musik und vielen Tieren |
| 07.03.2020 | Expedition ins Bierreich
Bierseminar mit Norbert Schmidl |

Öffentliche Einrichtungen in Wettstetten

Gemeindeverwaltung Kirchplatz 10

Sammel-Telefon Nr.:		9 94 36 – 0
Fax Nr.:		9 94 36 – 66
Standesamt/Friedhof	Frau Marina Lechermann	9 94 36 – 10
Gewerbeamt, Straßenverkehrsrecht, EDV, Bauverwaltung	Herr Manuel Ritzer	9 94 36 – 12
Kasse/Steueramt	Frau Lea Marquart	9 94 36 – 20
Kasse	Frau Herta Schuster	9 94 36 – 21
Verbrauchsgebühren (Wasser/Kanal/Müll)	Frau Gisela Groner	9 94 36 – 22
Personal/Kämmerei	Herr Peter Wagner	9 94 36 – 24
Einwohnermeldeamt	Frau Heidemarie Diegel	9 94 36 – 30
Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Frau Astrid Bauer	9 94 36 – 31
Bauamt	Frau Kathleen Haufe	9 94 36 – 40
Buchhaltung	Frau Marion Spressler	9 94 36 – 41
Jugend, Schulwesen/Standesamt	Frau Christiane Niemeier	9 94 36 – 42
Vorzimmer Bürgermeister Auszubildende	Frau Helena Schön Frau Vivienne Credé	9 94 36 - 15

E-Mail der Mitarbeiter jeweils vorname.name@wettstetten.de

Fax der Mitarbeiter: der Nebenstellnummer jeweils eine 7 voranstellen

z.B. Frau Haufe Telefon -Nebenstelle 40, Fax 740

Öffnungszeiten:

Montag	07:30 – 12:30 Uhr 15:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	07:30 – 12:30 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	07:30 – 12:30 Uhr
Freitag	07:30 – 12:30 Uhr

Bauhof / Wertstoffhof Reauer Weg 5

Telefon: 3 83 52

Öffnungszeiten:

Dienstag	10:00 – 11:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag (erster Freitag im März bis letzten Freitag im November)	17:00 – 18:00 Uhr
Samstag	10:00 – 12:00 Uhr
Freitag und Samstag jeweils <u>keine Mülltonnenausgabe!</u>	

Wasserversorgung

Zuständig während der Dienstzeiten: Herr Puppele 0172 8275 450
Herr Wittl 0172 4298 638

Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten:

Störungsstelle der Stadtwerke Ingolstadt 0800 85139 00

Grüngutdeponie

Öffnungszeiten:

(jeweils ab 1. Samstag im März bis zum letzten Samstag im November)

Samstag 13:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch (März bis Oktober) 15:30 – 17:45 Uhr

Mittwoch (November) 14:45 – 17:00 Uhr

Gemeindebücherei Rackertshofener Straße 25 a

Telefon: 99 23 05

Öffnungszeiten:

Montag 17:00 – 19:00 Uhr

Mittwoch 10:00 – 12:00 Uhr

Freitag 17:00 – 19:00 Uhr

Freitag 16:00 – 18:00 Uhr

Während der Sommerferien ist nur am Mittwoch von 17:00 – 20:00 Uhr geöffnet.

Freiwillige Feuerwehr Echenzell Wettstettener Straße 6 a

Telefon: 0 84 06 / 91 96 66

Freiwillige Feuerwehr Wettstetten Christian-Faber-Straße 2 a

Telefon: 3 91 17

Feuerwehr-Notruf Telefon: 112

Kinderbetreuung

Kindergarten „Regenbogenland“ Leitenweg 11 3 82 50

Kindergarten St. Martin Rackertshofener Straße 23 39 02 96

Kindertageseinrichtung kinderGlück Feuergalgen 2 981 715 00

Großtagespflege Kükennest Echenzeller Straße 11 a 9 81 38 80

Großtagespflege Storchennest Kirchplatz 7 9 93 07 14

Großtagespflege Ramba Samba Südring 15 14 25 61 42

Mittagsbetreuung Schulkinder Echenzeller Straße 11 88 19 76 56

Personalorganisation



Die Gemeinde wächst nicht nur in Hinblick auf die Einwohnerzahlen. Neue Aufgaben sowie eine Verdichtung bei bestehenden Aufgaben erfordern auch eine Anpassung im Bereich des gemeindlichen Personals. Ob im Bereich der Kinderbetreuung,

des gemeindlichen Bauhofes oder der Verwaltung standen oder stehen Veränderungen an.

Zum 01.11.2019 hat die Belegschaft im Rathaus eine neue Kollegin, in Teilzeit, bekommen. Frau Helena Schön arbeitet sich derzeit in das ihr zugewiesene Aufgabengebiet ein.

Frau Schön wird in der Verwaltung vornehmlich im organisatorischen Bereich tätig sein.

Ihre Aufgaben reichen von der Mitarbeit bei der Organisation im Kultur- und sonstigen Veranstaltungsbereich über Fundamt, Erwachsenenbildung, Ferienprogramm sowie Vorzimmertätigkeiten für den Bürgermeister. Sie übernimmt damit teilweise Tätigkeiten, welche bisher in unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung wahrgenommen wurden.

Unter anderem gilt dies auch für Aufgaben von Herrn Ritzer, welcher sich hierdurch neuen Aufgaben widmen kann. Diese werden sich auf den Bereich der Bauverwaltung erstrecken, so dass in diesem Bereich zusätzliche Kompetenzen geschaffen werden.

Anträge, die im Gemeinderat behandelt werden sollen

Für die erforderliche Prüfung der Anträge und Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung ist es erforderlich, dass die Antragsunterlagen **spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden**, ansonsten muss man bis zur nächsten Sitzung warten.

Die Sitzungen finden jeweils am letzten Donnerstag im Monat statt. Aufgrund von Feiertagen kann es jedoch zu Verschiebungen kommen, daher erfragen Sie bitte vorher bei Frau Haufe (0841/99436 - 40) die Termine. Bitte beachten Sie auch, dass im August keine Gemeinderatssitzung stattfindet.

Meldung von defekten Straßenlampen

Defekte Straßenlampen melden Sie bitte im Rathaus Wettstetten, Zimmer-Nr. 7 oder unter der Telefon – Nr. 99 43 6 - 40.

In der Regel sind die Straßenlampen mit einer Brennstellnummer (Klebeziffer am Mast vor Ort) versehen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Nr. in Ihrer Meldung angeben könnten.

Straßen- und Gehwegreinigung – Überhängende Äste

Laut Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehsteigen ist in der Regel für das Reinigen der anliegenden Straße (für den Gehweg ohnehin) jeder Anlieger selbst verantwortlich. Insbesondere wird gebeten, Gras und Unkraut aus den Straßenrinnen und auf den Gehsteigen zu entfernen, da deren Wurzeln im Laufe der Zeit Schaden anrichten. Dieser Aufruf ergeht auch an die Besitzer von unbebauten, aber bereits erschlossenen Baugrundstücken.

Damit die Gehwege in ihrer vollen Breite den Fußgängern zur Verfügung stehen können, wird weiterhin ersucht, aus Gärten überhängende Bäume und Sträucher so zu beschneiden, dass sie keine Behinderung darstellen. Hecken sind auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Der Rückschnitt muss in gerader senkrechter Linie erfolgen, so dass die Hecke nicht mehr in den Gehweg hineinragt.

Überhängende Äste und Zweige von Bäumen die in den Straßenraum hineinragen und den Verkehr stark beeinträchtigen bzw. gefährden, sind auf eine lichte Höhe von mind. 4,50 m über dem Straßenkörper zurückzuschneiden.

Auch eingewachsene Straßenschilder sind freizuschneiden.

Personen, die Straßen und Gehwege (aus welchen Gründen auch immer) verunreinigen (z.B. beim Bauen), haben unverzüglich für die Reinigung zu sorgen.

Wasserhärtegrad

Das Trinkwasser der Gemeinde Wettstetten wird von den Stadtwerken Ingolstadt bezogen. Unser Wasser hat eine Gesamthärte von 3,92 mmol/L CaCO₃ (Calcium-carbonat) und entspricht damit dem Härtebereich – hart.

Ansprechpartner Sparten

Wasser

Anfragen wegen Wasserleitungen und -anschlüssen sind an die Gemeinde Wettstetten 0841/99436-40 oder an Herrn Puppele (Wasservwart) 0 172 8275450 zu richten.

Kanal

Auskunft über die Kanalanschlussleitung für das jeweilige Baugrundstück erteilt die Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord, Untere Marktstraße 5, 85080 Gaimersheim (Tel. 08458/6013 o. 6014). Ebenfalls Auskunft für Ermäßigungen der Kanalbenutzungsgebühren wegen Versickerung von Dachflächenwasser, erteilt die ABG IN Nord.

Die Entwässerung von befestigten Garageneinfahrten darf auf keinen Fall über den Gehweg bzw. Straße erfolgen. Es ist eine Entwässerungsrinne auf dem eigenen Grundstück vorzusehen.

Gas

Anfragen wegen eines Anschlusses an das städt. Gasnetz sind an die Stadtwerke Ingolstadt, Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, Tel. 0841/80-0 zu richten.

Telefon

Anfragen über den Telefonanschluss sind an das Bauherrenbüro Ingolstadt der Deutschen Telekom, Steiglehnerstr. 6, 85051 Ingolstadt, Tel. 0841/9730-0, zu richten.

Strom

Anfragen über den Stromanschluss sind an die E.ON Bayern AG, Netzcenter Pfaffenhofen, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen, Tel. techn. Kundenservice Baustrom und Hausanschlüsse 0180-2192071 oder 08441/750-0, zu richten.

Befestigung zwischen den Grabstätten

Unser Friedhof in Wettstetten wurde 1965 angelegt und 1999 um weitere Flächen ergänzt. Im Rahmen der Friedhofserweiterung hat man sich nicht nur auf die flächenmäßige Erweiterung beschränkt, sondern auch weitere Gesichtspunkte einfließen lassen, welche sich aus im Laufe der Zeit erhaltenen Rückmeldungen von Nutzungsberechtigten/Besuchern bzw. aus veränderten Rahmenbedingungen ergeben haben.

Hierzu gehörte auch der Verzicht einer offensichtlichen Befestigung der Wege zu und zwischen den Grabstätten. Der entsprechende Ausbau dieser Flächen als Schotterrasenflächen vermittelt einen tragfähigen Untergrund und bei entsprechender Ansaat mit Rasen auch optisch einen gefälligen Eindruck.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass nach erfolgter Beisetzung die Flächen der Wege nicht mit dem Aushubmaterial der Grabstelle abgedeckt werden. Dieses Material ist auf Grund der Bodenbeschaffenheit oftmals hierzu nicht geeignet, so dass evtl. ausgesätes Gras nicht anwächst. Natürlich bedarf das Nachwachsen des Grases auch einer gewissen Zeit und damit Schonung der Flächen.

Sicherlich mag es da manchmal einfacher erscheinen, die Wegeflächen mit Rindenmulch, Kiesel, Riesel oder nur „festgestampft“ anzulegen. Eine solche Vorgehensweise widerspricht zum einen den Regelungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung, andererseits wird hierdurch auch optisch kein positiver Eindruck vermittelt. Wir bitten daher die betroffenen Nutzungsberechtigten an Grabstätten im „neuen“ Friedhofsteil, bis spätestens 30.04.2020 für einen der Satzung entsprechenden Zustand Sorge zu tragen.

Im „alten“ Friedhofsteil erfolgte die ursprüngliche Anlage der Wege zwischen den Grabstätten mit Platten. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Platten sich in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen setzen und hierdurch Gefahren durch Stolperstellen entstehen können. Die Beseitigung solcher Setzungen ist nicht mit unerheblichem Aufwand für die Nutzungsberechtigten verbunden. Zudem sind diese Platten im Laufe der Jahre nicht ansehnlicher geworden.

Sollten Sie an Ihrer Grabstätte damit konfrontiert sein oder dies für die Zukunft vermeiden wollen, so können Sie statt der Platten auch „Riesel“ einbauen. Diesen „Riesel“ erhalten Sie beim gemeindlichen Bauhof zu dessen Öffnungszeiten kostenfrei. Die ausgebauten Platten können Sie, unter Rücksichtnahme auf die anderen Friedhofsnutzer, an zentralen Stellen im Friedhof deponieren. Dort werden sie dann durch die Gemeinde entsorgt.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Gemeindeverwaltung, Frau Lechermann (Tel.: 0841/99436-10) wenden.

Vermeidung von Lärmbelästigung (insb. Rasenmäherlärm)

Nach den Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) vom 06. September 2002 dürfen

- Rasenmäher (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor),
- Heckenscheren,
- Motorkettensägen (tragbare)
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor),
- Vertikutierer
- Shredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor),
- Beton- und Mörtelmischer,
- Hochdruckwasserstrahlmaschinen und
- Motorhacken

während folgender Zeit nicht betrieben werden:
An Sonn- und Feiertagen sowie werktags zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr.

Welche besonderen zusätzlichen Beschränkungen sind im Wohngebiet zu beachten?

Für motorenbetriebene Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gilt darüber hinaus ein Betriebsverbot auch

an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr.

Ausgenommen von diesen zusätzlichen Beschränkungen sind Geräte und Maschinen, die mit bestimmten Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind und damit als lärmarm gelten.

Achten Sie beim Neukauf eines Rasenmähers auf eine lärmarme Ausführung mit Elektroantrieb. Respektieren Sie die Mittagsruhe von Kleinkindern und Senioren und mähen Sie nicht unbedingt in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr.

In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig daran erinnert, dass nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage an diesen Tagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, unzulässig sind.

Danach kann gemäß § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer „ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.“

Kostenbeteiligung an Schülerfahrkarten

Unter folgenden Voraussetzungen besteht die Möglichkeit einer Teilerstattung der Kosten (max. 25 %) von Schülerfahrkarten (Wochen, Monats- und Jahreskarten, keine Tages- oder Streifenkarten):

- Der/die Schüler/in darf nicht der Kostenfreiheit des Schulweges unterliegen (also ab der 11. Klasse Gymnasium oder bei Besuch der FOS)
- kein eigenes Einkommen
- eine Erstattung kann nur für Monate erfolgen, in denen tatsächlich Schulbetrieb herrscht (d.h. nicht für August).
- Vorlage der abgelaufenen Fahrkarten zusammen mit einer aktuellen Schulbescheinigung
- Fahrtkostenerstattungen sind spätestens bis zum 31.12. nach Beendigung des Schuljahres zu beantragen

Alternativ können Erstattungen von Fahrtkosten beim Landratsamt Eichstätt beantragt werden. Genauere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Eichstätt, Telefonnummer: 08421/70-341 oder im Internet unter www.landkreis-eichstaett.de, Rubrik „Bürgerservice A-Z“, Formulare, Suchbegriff: Fahrtkostenerstattung.

Bitte beachten Sie, dass Sie eine Erstattung entweder von der Gemeinde Wettstetten oder vom Landratsamt Eichstätt erhalten.

Wenn Sie hierzu noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Bauer oder Frau Diegel (Telefon 9 94 36 – 31 oder 30).



MÜLLABFUHRTERMINE 2020

Gemeinde Wettsetten

mit allen Ortsteilen

Gebietsaufteilung Gelber Sack siehe Rückseite

Müllplan

auch als

kostenlose

App mit

automatischer

Erinnerungsfunktion



Problemmüllaktion:

Samstag, 09.05.2020, 13:00 - 14:00 Uhr
am Dr. Kurt Schumacher Ring 34
in Wettsetten

Öffnungszeiten Wertstoffhof:

Di 10-11 Uhr, Do 14.00-16.00 Uhr, Sa 10-12 Uhr
März-November: zusätzl. Fr 17.00-18.00 Uhr

JANUAR		FEBRUAR		MÄRZ		APRIL		MAI		JUNI	
01 Mi	Neujahr	01 Sa		01 So		01 Mi		01 Fr	Tag der Arbeit	01 Mo	Pfingstmontag
02 Do		02 So		02 Mo	Biomüll	02 Do		02 Sa		02 Di	
03 Fr		03 Mo	Biomüll	03 Di		03 Fr		03 So		03 Mi	Restmüll
04 Sa		04 Di		04 Mi		04 Sa		04 Mo		04 Do	
05 So		05 Mi		05 Do		05 So		05 Di	Restmüll	05 Fr	
06 Mo	Hl. 3 Könige	06 Do		06 Fr		06 Mo	Restmüll	06 Mi		06 Sa	Altpapier
07 Di	Biomüll	07 Fr		07 Sa		07 Di		07 Do		07 So	
08 Mi		08 So		08 So		08 Mi		08 Fr	Altpapier	08 Mo	BIO + GS I
09 Do		09 So		09 Mo		09 Do	Altpapier	09 Sa	Problemmüll	09 Di	GS II
10 Fr		10 Mo		10 Di	Restmüll	10 Fr	Karfreitag	10 So		10 Mi	
11 Sa		11 Di	Restmüll	11 Mi		11 Sa		11 Mo	BIO + GS I	11 Do	Fronleichnam
12 So		12 Mi		12 Do		12 So		12 Di	GS II	12 Fr	
13 Mo		13 Do		13 Fr	Altpapier	13 Mo	Ostermontag	13 Mi		13 Sa	
14 Di	Restmüll	14 Fr	Altpapier	14 Sa		14 Di	BIO + GS I	14 Do		14 So	
15 Mi		15 Sa		15 So		15 Mi	GS II	15 Fr		15 Mo	
16 Do		16 So		16 Mo	BIO + GS I	16 Do		16 Sa		16 Di	Restmüll
17 Fr	Altpapier	17 Mo	BIO + GS I	17 Di	GS II	17 Fr		17 So		17 Mi	
18 Sa		18 Di	GS II	18 Mi		18 Sa		18 Mo		18 Do	
19 So		19 Do		19 Do		19 So		19 Di	Restmüll	19 Fr	
20 Mo	BIO + GS I	20 Do		20 Fr		20 Mo		20 Mi		20 Sa	
21 Di	GS II	21 Fr		21 Sa		21 Di	Restmüll	21 Do	Christi Himmelfahrt	21 So	
22 Mi		22 Sa		22 So		22 Mi		22 Mo		22 Do	Biomüll
23 Do		23 So		23 Mo		23 Do		23 Sa		23 Di	
24 Fr		24 Mo		24 Di	Restmüll	24 Fr		24 So		24 Mi	
25 Sa		25 Di	Restmüll	25 Mi		25 Sa		25 Mo	Biomüll	25 Do	
26 So		26 Mi		26 Do		26 So		26 Di		26 Fr	
27 Mo		27 Do		27 Fr		27 Mo	Biomüll	27 Mi		27 Sa	
28 Di	Restmüll	28 Fr		28 Sa		28 Di		28 Do		28 Mo	
29 Mi		29 Sa		29 So		29 Mi		29 Fr		29 Do	
30 Do				30 Mo	Biomüll	30 Do		30 Sa		30 Mi	
31 Fr				31 Di		31 Do		31 So		31 Di	Restmüll

JULI		AUGUST		SEPTEMBER		OKTOBER		NOVEMBER		DEZEMBER	
01 Mi		01 Sa		01 Di	GS II	01 Do		01 So	Allerheiligen	01 Di	Restmüll
02 Do		02 So		02 Mi		02 Fr		02 Mo		02 Mi	
03 Fr	Altpapier	03 Mo	BIO + GS I	03 Do		03 Sa	Tag der dt. Einheit	03 Di	Restmüll	03 Do	
04 Sa		04 Di	GS II	04 Fr		04 So		04 Mi		04 Fr	
05 So		05 Mi		05 Sa		05 Mo		05 Do		05 Sa	
06 Mo	BIO + GS I	06 Do		06 So		06 Di	Restmüll	06 Fr		06 So	
07 Di	GS II	07 Fr		07 Mo		07 Mi		07 Sa		07 Mo	Biomüll
08 Mi		08 Sa		08 Di	Restmüll	08 Do		08 So		08 Di	
09 Do		09 So		09 Mi		09 Fr		09 Mo	Biomüll	09 Mi	
10 Fr		10 Mo		10 Do		10 Sa		10 Di		10 Do	
11 Sa		11 Di	Restmüll	11 Fr		11 So		11 Mi		11 Fr	
12 So		12 Mi		12 Sa		12 Mo	Biomüll	12 Do		12 Sa	
13 Mo		13 Do		13 So		13 Di		13 Fr		13 So	
14 Di	Restmüll	14 Fr		14 Mo	Biomüll	14 Mi		14 Sa		14 Mo	
15 Mi		15 Sa	Maria Himmelfahrt	15 Di		15 Do		15 So		15 Di	Restmüll
16 Do		16 So		16 Mi		16 Fr		16 Mo		16 Mi	
17 Fr		17 Mo	Biomüll	17 Do		17 Sa		17 Di	Restmüll	17 Do	
18 Sa		18 Di		18 Fr		18 So		18 Mi		18 Fr	Altpapier
19 So		19 Do		19 Sa		19 Mo		19 Do		19 Sa	BIO + GS I
20 Mo	Biomüll	20 Do		20 So		20 Di	Restmüll	20 Fr	Altpapier	20 So	
21 Di		21 Fr		21 Mo		21 Mi		21 Sa		21 Mo	GS II
22 Mi		22 Sa		22 Di	Restmüll	22 Do		22 So		22 Di	
23 Do		23 So		23 Mi		23 Fr	Altpapier	23 Mo	BIO + GS I	23 Mi	
24 Fr		24 Mo		24 Do		24 Sa		24 Di	GS II	24 Do	
25 Sa		25 Di	Restmüll	25 Fr	Altpapier	25 So		25 Mi		25 Fr	1. Weihnachtsfeiertag
26 So		26 Mi		26 Sa		26 Mo	BIO + GS I	26 Do		26 Sa	2. Weihnachtsfeiertag
27 Mo		27 Do		27 So		27 Di	GS II	27 Fr		27 So	
28 Di	Restmüll	28 Fr	Altpapier	28 Mo	BIO + GS I	28 Mi		28 Sa		28 Mo	
29 Mi		29 Sa		29 Di	GS II	29 Do		29 So		29 Di	Restmüll
30 Do		30 So		30 Mi		30 Fr		30 Mo		30 Mi	
31 Fr	Altpapier	31 Mo	BIO + GS I			31 Sa				31 Do	

RM = Restmüll AP = Altpapier GS = Gelber Sack BIO = Bioabfall PM = Problemmüll

Gemeinde Wettstetten - Gebietsaufteilung Gelber Sack



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2015

Gebietsdefinition für den Gelben Sack:

- GS I** Wettstetten incl. Rackertshofener Straße südlich
+ inkl. Schelldorfer Straße und Stammhamer Straße östlich
- GS II** Wettstetten Rackertshofener Straße nördlich
+ Schelldorfer Straße und Stammhamer Straße westlich
inkl. Echenzell

Hinweis: Die Mülltonnen sind am Abfuhrtag **ab 6:00 Uhr mit dem Griff zur Straßenseite** bereitzustellen.

Biomüll

Ab dem 01.01.2018 sind Bioabfälle nicht mehr über die Restmülltonne, sondern über die Biotonne zu entsorgen. Die Biotonne wird alle 14 Tage geleert. In die Biotonne gehören z. B. folgende Abfälle:

Das darf hinein (ohne Plastikbeutel)	Das darf nicht (schlechte oder zu lange Vergärung)
Küchen- und Speisereste	Sträucher und Aste → Grüngutannahmestelle
Gemüse- und Obstabfälle, Salat	Rasenschnitt (>10l) → Grüngutannahmestelle
Fleisch-, Fisch- und Wurstreste	Fallobst (>10kg) → Grüngutannahmestelle
Rasenschnitt und Fallobst (max. 10 Liter)	Erde, Steine und Sand → Wertstoffhof
Schalen von Früchten, Nüssen und Eier	Asche und Ruß → Restmüll
Kaffeefilter und -filter	Staubsaugerbeutel → Restmüll
Teeblätter und Teebeutel	Müllsäcke → Restmüll
Küchenrollenpapier	Windeln → Restmüll
Brot und Gebäck	Speisereste aus der Gastronomie
Gartenabfälle bringen Sie bitte an die Grüngutannahmestellen der Gemeinden	

Sperrmüll

Sperrmüll kann auf allen Wertstoffhöfen **in haushaltsüblichen Mengen (max. 3 Kubikmeter = 3 x 1 x 1 Meter)** kostenlos abgegeben werden. Daneben kann jeder Haushalt **einmal pro Halbjahr** eine **kostenlose Sperrmüllabholung** beantragen. Dies ist über eine Postkarte oder unter www.landkreis-eichstaett.de/sperrmuell möglich. Vordruckte Postkarten sind in der Abfallbibel enthalten oder in der Gemeindeverwaltung erhältlich. Der Abholtermin wird innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung mitgeteilt.

Folgende Gegenstände gehören zum Sperrmüll:

- | | |
|---|-------------------------|
| ✓ Einzelne Möbelstücke (Sofa, Tisch, Stuhl, Bett, Matratze,...) | ✓ Spiel-, Sportgeräte |
| ✓ Holzöfen, Ölföfen (ohne Öl), Ofenrohre | ✓ PVC- und Teppichböden |
| ✓ Schrotteile | |

Folgende Gegenstände können nicht als Sperrmüll entsorgt werden:

- | | |
|--|------------------------------------|
| • Kleinteile, die in die Restmülltonne passen | → Restmülltonne |
| • gefüllte Müllsäcke | → Restmülltonne, kostenpfl. Sack |
| • Elektrogeräte | → Wertstoffhof |
| • Größere Mengen Möbel aus Haushaltsauflösungen | → Entsorgungsfirma |
| • Gewerbliche Abfälle | → Entsorgungsfirma |
| • Bauschutt (Waschbecken, Toilettenschüssel, Fliesen, Ziegel) | → Bauschuttdeponie |
| • Baustellenabfälle (dreckige Verpackungen, Rohrteile, Isolierung) | → Entsorgungsfirma |
| • Wertstoffe: Folien (sauber bzw. besenrein) | → Wertstoffhof |
| • Sondermüll | → Problemüllaktion |
| • Autoteile, Reifen | → Autohändler, Reifenhändler |
| • Farbeimer (leer und spachtelrein) | → Gelber Sack |
| • Papier und Kartonagen | → Papiertonne, Kartonagencont. WSH |
| • Kartonagen | → Kartonagencontainer WSH |

Bei der Sperrmüllabfuhr werden nur **haushaltsübliche Mengen (max. 3 Kubikmeter = 3 x 1 x 1 Meter)** mitgenommen. Großmengen aus Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen werden nicht mitgenommen. Die maximale Länge pro Stück beträgt 2,50 Meter, das Gewicht pro Einzelteil darf 50 kg nicht überschreiten. Soweit nach der Sperrmüllabfuhr „Abfall“ oder „nicht zur Abfuhr geeignete Gegenstände“ liegen bleiben, ist der Platz von demjenigen zu räumen und zu reinigen, der die Abfuhr beantragt hat. Nachträglich herausgestellte oder nicht angemeldete Gegenstände werden nicht abgeholt. **Elektrogeräte** sind kein Sperrmüll und werden bei der Abholung nicht mitgenommen. Diese können kostenlos bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Problemüll

Problemüll ist zur Sammelstelle zu bringen. Die Termine finden Sie auf der Vorderseite.

Angenommen wird:

- ✓ Gifte, flüssige Lack- und Farbreste, Laugen, Lösungsmittel, lösemittelhaltige Farben, Pflanzenschutzmittel, Reinigungsmittel, Säuren, Spritzmittel
- ✓ Gegen Berechnung: Altöl, Feuerlöscher

Nicht zum Problemüll gehören:

- | | |
|--------------------------------|---|
| • Altreifen, Altöl | → Rücknahme durch Handel |
| • leere Farbeimer und Kanister | → gelber Sack |
| • Feuerlöscher | → Fachfirmen oder Anfrage bei örtl. Feuerwehr |
| • Asbestzement, Asbestabfälle | → Deponie Eberstetten oder Entsorgungsfirma |
| • Medikamente | → Restmüll (nicht in den Abfluss!) |

Weitere Infos finden Sie unter www.landkreis-eichstaett.de/landratsamt/abfallwirtschaft-und-entsorgung/

Wertstoffsammelstellen (Containerstandplätze)

Zur Abgabe von Wertstoffen in Form von Glas und Dosen gibt es im Gemeindebereich verschiedene Standorte, an denen für diesen Zweck entsprechende Container zur Verfügung stehen. Vorteil dieser Standorte ist es, dass unter Berücksichtigung der Ruhezeiten eine Entsorgung der Wertstoffe ohne Einhaltung bestimmter Öffnungszeiten möglich ist.



Als Ersatz für den weggefallenen Containerstellplatz am ehemaligen EDEKA-Parkplatz wurde nunmehr ein Stellplatz auf dem Grundstück Dr.-Kurt-Schumacher-Ring 34 (zwischen Modellbau Wagner und Autohaus Vieweger) eingerichtet.

Auch hier mussten wir leider feststellen, dass diese Plätze nicht nur für die ordnungsgemäße Entsorgung genutzt, sondern kontinuierlich für wilde Müllablagerungen missbraucht werden.

Nach wie vor sind Sie dazu aufgerufen, derartige wilde Ablagerungen, die auch in der freien Landschaft stattfinden, bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Eine Dokumentation per Foto ist in diesen Fällen immer hilfreich.

Fundsachen

Im Fundamt Wettstetten warten derzeit noch folgende Gegenstände auf ihre Eigentümer:

Handy	Brille
Schlüssel	Autoschlüssel
Pullover, Jacke	Fahrrad
Schmuck	Regenschirm

Die Gegenstände können im Rathaus während der Öffnungszeiten im Fundamt, Zimmer-Nr. 9, abgeholt werden.

Tipps und Informationen für Gewässeranlieger

Wer ein Grundstück an einem Bach besitzt kann sich glücklich schätzen: Gewässeranlieger haben ein Stück Natur und Erholung vor der Haustür – damit aber auch die Verpflichtung, dies zum eigenen und zum Nutzen der Allgemeinheit zu erhalten. Damit die Bachpflege ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, muss jedoch auch gewährleistet sein, dass aus Gärten überhängende Bäume, Sträucher und Hecken so zurück zu schneiden sind, dass sie nicht in den Grundstücksbereich des Baches hineinragen und hier eine Behinderung darstellen. Dies umfasst auch noch andere Bereiche, wie Komposthaufen/Holzstapel, Abfallentsorgung, bauliche Anlagen, Wasserentnahme etc. - eine kleine Informationsbroschüre ist bei der Gemeinde erhältlich.

Bäume und Sträucher in Nachbars Garten

Bäume und Sträucher sind zu nahe an der Grundstücksgrenze gepflanzt, Laub von den Bäumen des Nachbarn fällt auf das Dach der Garage oder auf die gepflasterte Zufahrt, die hohen Grenzbäume des Nachbarn werden nicht zurückgeschnitten, der Nachbar lässt sein Grundstück verwildern und mäht nie den Rasen ... all diese Punkte fallen in der Regel unter das Nachbarrecht und sind somit eine private Angelegenheit zwischen den Nachbarn. Die Gemeinde ist diesbezüglich nicht der richtige Ansprechpartner.

Mit einem konstruktiven Gespräch unter den betroffenen Nachbarn sollten sich evtl. Unstimmigkeiten beheben lassen. Eine kleine Informationsbroschüre „Rund um die Gartengrenze“ ist bei der Gemeinde erhältlich.

Ablagerungen und bauliche Anlagen auf gemeindlichen Flächen

Ablagerungen (z.B. Sperrmüll, Grasschnitt, Gartenabfälle, Bauabfälle, Holzstapel etc.) und bauliche Anlagen (z.B. Kompost, Gartenhäuser etc.) auf gemeindlichen Flächen sind **nicht zulässig**. Außerdem erschweren diese die Pflege der Anlagen durch die Gemeindebauhofmitarbeiter.

Winterdienst auf Straßen und Wegen

Auch wenn eine Verpflichtung hierzu nicht besteht, sind unsere Bauhofmitarbeiter bestrebt, insgesamt 24,5 Kilometer Gemeindestraßen und Gehwege exakt und zügig zu räumen. Da sie nicht überall gleichzeitig sein können, werden zunächst



und vordringlich Straßen mit starkem Gefälle und Kreuzungsbereiche geräumt und gestreut.

So können Sie persönlich dem Winterdienst helfen

- ✓ Nicht auf der Straße, sondern auf dem eigenen Grundstück parken
- ✓ Schnee nicht auf den Gehweg oder auf die Fahrbahn räumen
- ✓ Abflussrinnen, Hydranten und Abwassereinflaufschächte frei halten

Und das müssen Sie tun:

- Gehweg räumen und streuen
 - zwischen 7 und 20 Uhr so oft wie nötig
 - in Straßen ohne Gehweg Streifen von 1.00 m räumen und streuen
- auch entlang unbebauter Grundstücke

Persönliche Hinderungsgründe, z.B. Gebrechlichkeit, Alter, Krankheit, Urlaub, Abwesenheit tagsüber, Wohnen außerhalb der Gemeinde oder in Entfernung zur zu streuenden Fläche, Nutzung des an die Straße angrenzenden Grundstücks (unbebaut) führen nicht zu einer Befreiung von der Räum- und Streupflicht und sind auch kein Befreiungsgrund.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Fahrer der Gemeinderäumfahrzeuge **keine privaten Flächen** räumen dürfen, auch nicht gegen Bezahlung.

Gehwegabsenkungen

Gehwegabsenkungen sind unter Angabe des durchzuführenden Tiefbauunternehmens und einem Lageplan mit Anzeichnung der genauen Stelle der Absenkung, vor Beginn der Maßnahme, formlos bei der Gemeinde zu beantragen. Die Gemeinde erlässt daraufhin einen Zustimmungsbescheid. Erst dann kann der Auftrag für die Gehwegabsenkung durch den Bauherrn erteilt werden. Entstehende Kosten für die Absenkung sind vom Bauherrn zu tragen.

Bitte beachten sie aber, dass bei Kreisstraßen das Tiefbauamt vom Landratsamt Eichstätt beteiligt werden muss und diese über eine mögliche Zufahrt entscheiden und nicht die Gemeinde.

Die Errichtung von Keilen (Holz, Beton, etc.) in der Entwässerungsrinne ist nicht zulässig, da dadurch der Abfluss der Straßenentwässerung stark beeinträchtigt wird. Außerdem kann es im Winter zu einer Gefahr für das Räumfahrzeug werden, da sich dort die Räämschaufel verkeilen kann und es dadurch zu Beschädigungen des Fahrzeuges oder auch anderen Schädigungen an Privatgrundstücken kommen könnte.

Außerdem ist zu beachten, dass in der Gemeinde Wettstetten für die Errichtung einer Zufahrt, der Randstein heruntergesetzt werden muss, nicht jedoch abgesägt werden darf oder mit einem Keil versehen.

Christbaumentsorgung

Wie im letzten Jahr besteht die Möglichkeit, die ausgedienten Weihnachtsbäume am **11.01.2020, zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr** kostenlos, in der Gartenabfalldeponie abzugeben. Wir bitten zu beachten, dass nur Bäume ohne Weihnachtsschmuck (z.B. Lametta) angenommen werden können. Sofern eine Anlieferung zu dem vorgenannten Termin nicht möglich ist, können die Weihnachtsbäume, ab März zu den Öffnungszeiten der Deponie dort kostenfrei abgegeben werden.

Grundbuchauszüge

Grundbuchauszüge kann nur das Amtsgericht Ingolstadt (Grundbuchstelle) ausstellen, nicht die Gemeindeverwaltung.

Autowaschen

Am 01.01.2014 trat die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) der Gemeinde Wettstetten in Kraft. Da immer wieder Anfragen kommen, ob z.B. das Autowaschen zulässig ist teilt die Gemeinde folgendes mit:

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Damit ist in Wettstetten das Reinigen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen, z. B. am Straßenrand, verboten!

Auf privaten Flächen dürfen Kraftfahrzeuge nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen gewaschen werden.

Am besten nutzen Sie die speziell ausgerüsteten gewerblichen Selbstwaschplätze oder eine Autowaschanlage. Dann ist eine ordentliche Abwasserbehandlung gewährleistet.

Krisendienst Psychiatrie – Wohnortnahe Hilfe in seelischer Not

0180 / 655 3000, täglich rund um die Uhr: In seelischen Krisen und psychiatrischen Notlagen können sich die Bürgerinnen und Bürger aus der Stadt Ingolstadt und den Landkreisen Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen an den Krisendienst Psychiatrie wenden. Auch für seelisch belastete Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern und weitere Bezugspersonen hat der Krisendienst Psychiatrie ein offenes Ohr.

Die Leitstelle des Krisendienstes Psychiatrie ist von 0 bis 24 Uhr erreichbar an 365 Tagen im Jahr. Der Krisendienst berät alle Menschen, die selbst von einer Krise betroffen sind, sowie Angehörige und Personen aus dem sozialen Umfeld. Mehr Informationen unter: www.krisendienst-psychiatrie.de

Die fachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krisendienstes hören zu, fragen nach und klären mit den Anrufern gemeinsam die Situation. Sie vermitteln den Betroffenen wohnortnahe Hilfeangebote wie persönliche Beratung, ambulante Krisenhilfe oder – bei Bedarf – ambulante fachärztliche oder stationäre Behandlung. Wenn bei schweren Krisen eine Klärung vor Ort nötig ist, stehen mobile Einsatzteams für Hausbesuche zwischen 9 und 21 Uhr (werktags) sowie 13 und 21 Uhr (an Wochenenden und Feiertagen) bereit. Mobile Einsätze gibt es nur für Betroffene ab dem Alter von 16 Jahren.

In Ingolstadt und den umliegenden Landkreisen der Region 10 liegen die aufsuchenden Dienste in der Verantwortung der Sozialpsychiatrischen Dienste der Caritasverbände. Für die Zeit wochentags nach 16 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen stellen die Rufbereitschaft die Netzwerkpartner der Caritas: die Soziale Zukunft gGmbH der AWO Oberbayern sowie die Bildung, Prävention und Krisenintervention (BPKI) gGmbH der Diakonie für München und Oberbayern.

Jeden Monat erreichen die psychiatrische Soforthilfe bis zu 2.300 Hilfesuche aus ganz Oberbayern. Der Krisendienst Psychiatrie wird vom Bezirk Oberbayern finanziert und arbeitet in enger Kooperation mit den regionalen Sozialpsychiatrischen Diensten. Die Beratung ist für die Anrufer kostenfrei; es entstehen nur geringfügige Telefonkosten (0,20 €/Anruf Festnetz; Mobilfunk max. 0.60 €/Anruf).

Wenn Sie also in einer Krise nicht mehr weiter wissen, rufen Sie an. Je eher, desto besser! Denn mit fachkundiger Begleitung lässt sich fast jede Krise leichter meistern.

**Information der Unteren Jagdbehörde
(Landratsamt Eichstätt):
Wild und Hund**

Immer wieder kommt es in den Jagdrevieren im Landkreis zu Konfliktsituationen zwischen Hundehaltern und Revierinhabern. Aus diesem Anlass möchte die Untere Jagdbehörde hiermit beiden Personengruppen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen für die Nutzung der Natur sowie über den Inhalt des Jagdschutzes darlegen und allgemeine nützliche Hinweise und Anregungen dazu geben.

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz darf grundsätzlich jeder zum Genuss der Naturschönheiten und zur Erholung alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstigen Berechtigten unentgeltlich betreten. Von diesem Betretungsrecht ist auch das Ausführen von Hunden umfasst und es besteht zunächst einmal sowohl im Wald als auch in der Landschaft kein Leinenzwang.

Wer seinen „besten Freund“ frei laufen lässt, trägt jedoch die Verantwortung für das Treiben seines Vierbeiners und es gilt, sich rücksichtsvoll in der Natur zu bewegen. Dabei ist zu beachten, dass es nach geltendem Naturschutzrecht untersagt ist, landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzeit (Zeit zwischen Saat/Bestellung und Ernte) außerhalb vorhandener Wege ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten zu betreten (Art. 30 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG). Darüber hinaus können Verunreinigungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Hundekot Ordnungswidrigkeiten gem. Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG darstellen.

Nach Art. 56 Abs. 2 Ziff. 9 BaylG kann mit Geldbuße belegt werden, wer Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen lässt. Dazu genügt es zunächst, dass der Hund im Jagdrevier unbeaufsichtigt frei herumläuft, ohne Rücksicht darauf, ob dort, wo der Hund ohne Aufsicht frei herumläuft, sich tatsächlich Wild aufhält oder etwa vorhandenes Wild durch den Hund gestört wird. Die Tatsache allein, dass ein Hund nicht angeleint ist, rechtfertigt noch nicht die Feststellung eines Verstoßes gegen die Bußgeldvorschrift. Entscheidend ist vielmehr, dass sich der Hund im tatsächlichen Einwirkungsbereich des Hundeführers befindet und auf sich einwirken lässt.

Befindet sich ein Hund jedoch erkennbar außerhalb des Einwirkungsbereichs des Hundehalters und stellt einem Wildtier, das er auch gefährden kann, erkennbar nach, so ist der Revierinhaber nach Art. 40 Abs. 2 BayJG verpflichtet, den Jagdschutz in seinem Jagdrevier auszuüben. In letzter Konsequenz wäre der Jäger berechtigt und sogar verpflichtet, einen wildernden Hund zu töten, um das Wild zu schützen. Allerdings hat er sich vorher sorgfältig zu vergewissern, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Überschreitet der Jagdausübungsberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Befugnis, kann der Eigentümer des Hundes einen Schadensersatzanspruch geltend machen. Außerdem kann ein Vergehen der unerlaubten Tötung eines Wirbeltieres mit Sachbeschädigung und Verstoß gegen das Waffengesetz in Frage kommen.

Wahlhelfer gesucht!



Am **15.03.2020** findet die **Kommunalwahl** und am 29.03.2020 eine evtl. Stichwahl statt. Diese können nur durchgeführt werden, wenn engagierte Bürger sich als Wahlhelfer zur Verfügung stellen um den reibungslosen Ablauf und eine zuverlässige Auszählung der abgegebenen Stimmen zu gewährleisten.

Natürlich greift die Gemeinde immer gerne auf Helfer zurück, die zuverlässig seit vielen Jahren als Wahlhelfer zur Verfügung stehen. Änderungen im Arbeitsumfeld, familiäre Veränderungen oder auch der oftmals zitierte demografische Faktor sorgen dafür, dass dieser Helferkreis einer ständigen Ergänzung bedarf.

Dies soll jedoch nicht heißen, dass eine Mitarbeit nur gewünscht ist, wenn diese als "Dauerfunktion" wahrgenommen wird. Gerne dürfen sich auch Personen melden, welche den Einsatz als Wahlhelfer auf eine Wahl beschränken wollen - vielleicht wird es ja auch eine Erfahrung, die zu mehr animiert.

Die Funktion als Wahlhelfer knüpft keine Bedingungen an besondere Qualifikationen. Die für die jeweiligen Wahlen erforderlichen Kenntnisse werden im Vorfeld der Wahlen durch entsprechende Einweisungen vermittelt.

Für die Tätigkeit als Wahlhelfer bei der Gemeinde Wettstetten erhalten die Wahlhelfer ein "**Erfrischungsgeld**" in Höhe von **50,- €**.

Unser Dank gilt bereits an dieser Stelle denjenigen, die sich als Wahlhelfer für die Europawahl 2019 zur Verfügung gestellt hatten.

Wenn wir Ihr Interesse wecken konnten und Sie sich gerne als Wahlhelfer zur Verfügung stellen wollen oder Sie noch Fragen zur Tätigkeit als Wahlhelfer haben, können Sie sich gerne mit der Gemeindeverwaltung, Fr. Lechermann (0841/99436-10) in Verbindung setzen.

Kostenlose Unterbringung von Medizinstudenten

Das Klinikum rechts der Isar zusammen mit der Technischen Universität München bittet darum, Medizinstudierende für ihr jeweils 14 Tage dauerndes Blockpraktikum in der Hausarztpraxis Dr. Böhm dahingehend zu unterstützen, dass eine kostenlose Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Ansprechpartner sind hier Dr. med. Dipl.-Oek. Bernhard Riedl, Tel. 089/6146589-13 und Dr. med. Marion Torge, Tel. 089/6146589-25, E-Mail: marion.torge@mri.tum.de.

Damit soll auch die Bereitschaft der Studierenden geweckt werden, sich später einmal außerhalb der Städte niederzulassen.

Arbeiten, die sich auf den Fußgänger- und Straßenverkehr auswirken

Vor Beginn der Arbeiten, die sich auf den Fußgänger- und Straßenverkehr auswirken (auch Aufstellung von Containern und Kränen), müssen die Bauunternehmen gemäß §§ 44, 45 der Straßenverkehrsordnung von der zuständigen Behörde (Gemeinde) Anordnungen zur Absicherung der Arbeitsstelle und zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs einholen.

Informationen zu Mietpreisen und Bodenrichtwerten

Die Gemeinde Wettstetten und auch der Landkreis Eichstätt haben **keinen** eigenen Mietpreisspiegel. Daher kann die Gemeinde auch keine Auskünfte darüber geben, wie die Mietpreise liegen.

Orientierungspreise können jedoch bei Frau Rödl (08421/70 - 275), Gutachterausschuss vom Landratsamt Eichstätt, eingeholt werden, dies jedoch ohne Rechtsbindung.

Die Bodenrichtwerte können bei der Gemeinde, Frau Haufe (0841/99436 - 40) erfragt werden. Die festgelegten Bodenrichtwerte werden bei Verkäufen, Erb- und Schenkungsverfahren vom Finanzamt angesetzt, auch wenn das Grundstück zu einem niedrigeren Preis verkauft werden würde. Daher sollte der aktuelle Bodenrichtwert in solchen Angelegenheiten immer beachtet und erfragt werden.

Vorsicht bei Teilung von Grundstücken

Nachdem schon Ende des letzten Jahrhunderts die Teilungsgenehmigung aus der Bayerischen Bauordnung gestrichen wurde, erfahren die Gemeinden und Landratsämter eher zufällig von solchen Teilungen.

Dies kann aber gravierende Folgen für den Eigentümer haben: führt eine solche Teilung nämlich dazu, dass eine Bebauung auf dem geteilten Grundstück gegen den Bebauungsplan oder sonstiges Baurecht verstößt, wird die bestehende Nutzung rechtswidrig mit der Folge, dass die Baugenehmigungsbehörde eine Nutzungsuntersagung aussprechen kann. Damit kann man auch das Recht zu wohnen verlieren.

Infolgedessen ist unbedingt vor einer Grundstücksteilung zu klären, ob diese nicht zu rechtswidrigen Zuständen auf den dann entstehenden neuen Grundstücken führt.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Wettstetten
Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten

Verantwortlich

und Redaktion: Erster Bürgermeister Gerd Risch
E-Mail: gerd.risch@wettstetten.de

Druck und

Layout: Egweiler-Werbeagentur

Auflage: 2500



Geplante Infrastrukturmaßnahmen im Jahr 2020

Auch für das Jahr 2020 sind größere Investitionsmaßnahmen geplant.



So haben die Sanierungsarbeiten am Hochbehälter Echenzell mit der Erneuerung der Stromversorgung bereits begonnen. Im nächsten Jahr werden die Pumpen und die Steuerung ausgetauscht, was auch mit einigen Arbeiten am Gebäude verbunden ist. Zuletzt wird dann eine neue Versorgungsleitung nach Echenzell und dann weiter in der Wettstettener Straße verlegt. Nachdem das Landratsamt Eichstätt plant, die Ingolstädter Straße 2021 neu zu asphaltieren, nutzen wir die Gelegenheit, die dort gelegene Wasserleitung an die heutigen Anforderungen anzupassen. In diesem Zuge soll auch die Leitung im Gehweg der Lentinger Straße erneuert werden. Damit setzen wir die Sanierung der Wasserversorgung stetig fort.

Das regelmäßig undichte Dach der Schulturnhalle wird dann im Frühjahr Gegenstand von Erneuerungsarbeiten sein. Da auch die Flachdächer der Nebenräume (Duschen, Umkleiden, Schachraum) nach über 40 Jahren mittlerweile ebenfalls nicht mehr ihre Funktion erfüllen, werden diese in die Arbeiten mit einbezogen. Hinzu kommt noch die Sanierung der Fassade der Schulturnhalle, die aufgrund der Verwitterung des Betons ebenfalls zur Vermeidung von erforderlich ist. Da in diesem Zusammenhang auch die Fenster ausgetauscht werden müssen, ist geplant, hier insgesamt nach energetischen Gesichtspunkten vorzugehen.

Ebenfalls im Schulbereich entlang der Echenzeller Straße muss dringend eine Kanalsanierung stattfinden, da Rückstaufälle bei Starkregen zu der Feststellung geführt haben, dass noch eine mehrere Kammern umfassende Grube aus den Jahren der Errichtung der Grundschule existiert, die keinerlei Funktion mehr hat, aber die Rückstaus mit verursacht. Diese Maßnahme findet am Rand des Schulgeländes statt.

In Anbetracht des erwarteten und nunmehr von der Bundesregierung für das Jahr 2025 angekündigten Rechtsanspruchs auf die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern, der aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an die Qualifikation des Personals auf jeden Fall durch ein Hortangebot erfüllt wird, läuft derzeit die Planung für ein solches Hortgebäude auf dem Schulgelände. Vorgesehen ist hier derzeit die Einrichtung von Hortplätzen mit vier Gruppen á maximal 25 Schülern und einer Mittagsbetreuungsgruppe für die Betreuung der Grundschulkindern bis 14 Uhr. Hier haben Gespräche mit dem Jugendamt als die die Betriebserlaubnis erteilende Behörde es ermöglicht, beide Einrichtungen unter einem Dach anbieten zu können. Die Details müssen dann noch mit dem Träger und der Behörde unter Einbeziehung der Nachfrage seitens der Eltern geklärt werden. Allerdings wird es nicht für jeden Einzelfall ein Betreuungsangebot geben. Dennoch wird versucht werden, die Buchungszeiten so flexibel, wie es das Gesetz und die Behörde zulassen und wie es durch den Hortträger auch möglich ist, zu gestalten.

In die Planung mit eingebunden ist auch die Errichtung eines kleinen Gebäudes für den Jugendtreff neben dem Hortgebäude, womit die Jugendlichen endlich ein eigenes Zuhause erhalten und gleichzeitig eine Entspannung der Raumsituation im gemeindlichen Kindergarten „Regenbogenland“, wo derzeit der Jugendtreff Räume nutzt, herbeigeführt werden kann.

Daneben gibt es viele kleinere Projekte, die uns beschäftigen werden, und sicher auch Ungeplantes, das im kommenden Jahr bewältigt werden muss.